

Richtlinie Hebammenversorgung

Der Kreistag des Landkreises Northeim hat in seiner Sitzung am 19. September 2025 die folgende Richtlinie für Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Hebammenversorgung beschlossen.

Vorbemerkung

Mit der am 23. August 2019 beschlossenen Richtlinie hatte der Kreistag des Landkreises Northeim erstmalig ein Maßnahmenpaket beschlossen, um der bundesweit angespannten Lage in der Hebammenversorgung entgegenzuwirken. In der aktuellen Richtlinie wurde ab Januar 2023 unter Berücksichtigung der Akademisierung der Hebammenausbildung die Förderung der Anleitung studierender Hebammen während des Externats mit aufgenommen.

Die Förderungen haben sich positiv auf die Hebammenversorgung im Landkreis Northeim ausgewirkt. Die nachfolgenden 4 Module werden daher auch im neuen Förderzeitraum angeboten, um die erreichten Verbesserungen nachhaltig zu etablieren:

- 
1. Zuschuss Ansiedelung neue Fachkräfte
 2. Förderung der Anleitung studierender Hebammen während des Externats
 3. Zuschuss Betreuung Wochenbett
 4. Förderung der beruflichen Fortbildung

Freiberuflichen Hebammen und Entbindungspflegern (nachfolgend auch Fachkräfte) soll danach durch eine direkte Unterstützung durch den Landkreis Northeim ein Anreiz gegeben werden, sich als Fachkraft im Landkreis Northeim anzusiedeln und dieser Tätigkeit nachzugehen.

Gleichzeitig sollen bereits im Landkreis Northeim tätige Fachkräfte einen finanziellen Anreiz erhalten, um die Tätigkeit auch weiterhin auszuüben.

Für die Anleitung studierender Hebammen während des Externats soll ein finanzieller Anreiz gegeben werden, um die Praxisausbildung neuer Fachkräfte im Landkreis Northeim zu unterstützen.

§ 1

Zuschuss für die Ansiedelung als Fachkraft im Landkreis Northeim

- a) Fachkräfte, die sich im Landkreis Northeim freiberuflich neu niederlassen, können auf Antrag einen einmaligen Gründungszuschuss von 3.000 Euro erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Fachkraft innerhalb der vergangenen 12 Monate nach Antragstellung nicht im Landkreis Northeim in dieser Funktion tätig gewesen ist.
- b) Der Zuschuss kann frühestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit angefordert werden, wenn damit gleichzeitig der Nachweis über die Betreuung von mindestens 10 Wöchnerinnen mit jeweils mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett nachgewiesen wird.
- c) Der Zuschuss ist innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung zeitanteilig im Verhältnis zur absolvierten Zeit zurückzuzahlen, wenn die Tätigkeit als Fachkraft vor Ablauf von drei Jahren (Mindestzeit) nach Aufnahme der Tätigkeit im Landkreis Northeim aufgegeben wird.
- d) Die Tätigkeit gilt als aufgegeben, wenn die Fachkraft sich beim Landkreis Northeim (Meldebehörde für Fachkräfte) abgemeldet hat.

§ 2

Förderung der Anleitung studierender Hebammen während des Externats

Hebammen sind in der Zeit ihres Studiums verpflichtet, ein Externat im Umfang von 480 Stunden bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, zu absolvieren.

Freiberufliche Hebammen, die im Landkreis Northeim niedergelassen sind und die Anleitung durchführen, können einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 900 Euro für die gesamte Dauer des Externats erhalten. Sollte die Anleitung nicht für die gesamte Zeit angeboten werden, besteht ein Anspruch auf einen anteiligen Zuschuss.

Eine Berechtigung zur Begleitung und Anleitung von studierenden Hebammen wird vorausgesetzt und ist durch Vorlage des abgeschlossenen Vertrages zwischen der Hebamme und der verantwortlichen Praxiseinrichtung dem Landkreis Northeim gegenüber nachzuweisen. Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu beantragen.

§ 3

Zuschüsse für die Wochenbettbetreuung

- a) Den Fachkräften kann auf Antrag ergänzend zu den Leistungen der Kostenträger für die Betreuung von Wöchnerinnen ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt für jede Mutter mit Erstwohnsitz im Landkreis Northeim, die mit mindestens drei Hausbesuchen im Wochenbett betreut worden ist, einmalig 30 Euro.
- b) Die Zuschüsse sind bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr mit dem vom Landkreis Northeim zur Verfügung gestellten Antragsvordruck zu beantragen. Dabei ist glaubhaft zu versichern, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Landkreis Northeim behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern.

§ 4

Förderung der beruflichen Fortbildung

- a) Auf Antrag kann sich der Landkreis Northeim anteilig an den Fortbildungen nach Maßgabe des § 2 NHebG beteiligen, die die Fachkräfte als sog. Pflichtveranstaltungen nachweisen müssen. Die Erstattung ist auf einen Betrag von 300,00 Euro/Jahr für im Landkreis Northeim niedergelassene Fachkräfte begrenzt.
- b) Das Entstehen der Aufwendungen ist unter Benennung der besuchten Veranstaltungen glaubhaft zu versichern. Der Landkreis Northeim behält sich vor, entsprechende Nachweise anzufordern. Der Antrag ist bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu stellen.

§ 5

Leistungsgewährung / Haushaltsvorbehalt

Die Leistungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht.

§ 6

Laufzeit

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Sie endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

Northeim, 29. September 2025



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin